

<u>HAUPTAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>3.18</b>
	<b>BENUTZUNGSORDNUNG für die Sport- und Kulturhallen der Stadt Östringen</b>	Seite 1

## **BENUTZUNGSORDNUNG für die Sport- und Kulturhallen der Stadt Östringen**

Die Stadt Östringen unterhält im Stadtteil Östringen die Stadthalle sowie die Hermann-Kimling-Halle, im Stadtteil Odenheim die Schulturnhalle sowie im Stadtteil Tiefenbach die Kreuzberghalle als öffentliche Einrichtungen. Die vom Gemeinderat am 08.10.1991 beschlossene nachfolgende Benutzungsordnung gilt für diese Hallen. Alle diese Einrichtungen werden in dieser Benutzungsordnung als Halle bezeichnet.

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

(1) Die Halle dient kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, insbesondere dem sportlichen Unterrichts- und Übungsbetrieb der städtischen Schulen und sporttreibenden Vereine und der Durchführung kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Veranstaltungen der Stadt selbst sowie der städtischen Schulen und Vereine. In der Schulturnhalle Odenheim werden Tanzveranstaltungen mit Ausnahme dementsprechender Veranstaltungen der Schule grundsätzlich nicht zugelassen.

(2) Abgesehen von der Benutzung für Zwecke der Schulen wird die Halle auf Antrag den örtlichen Sportvereinen zu Trainingszwecken und für Veranstaltungen sowie kulturellen Vereinen und Organisationen oder Dritten zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art (Jubiläen, Tagungen, sonstige Vereinsfeiern etc.) mietweise überlassen.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Halle einschließlich Anbauten, Nebenräumen und Außenanlagen.

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle, in ihren Anbauten oder Nebenräumen oder in den Außenanlagen aufhalten.

<u>HAUPTAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>3.18</b>
	<b>BENUTZUNGSORDNUNG für die Sport- und Kulturhallen der Stadt Östringen</b>	Seite 2

(3) Mit dem Betreten des Gesamtbereichs Halle unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

### § 3

#### **Verwaltung und Aufsicht**

(1) Die Halle wird vom Bürgermeisteramt -Hauptamt- verwaltet. Die Vergabe und Koordination von Terminen für die Hallen in den Stadtteilen erfolgt über die jeweilige Ortschaftsverwaltung.

(2) Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Stadtbauamt zuständig.

(3) Die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters oder seines Vertreters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Hallenbaus und dessen Umgebung. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen - selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde - sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu weisen.

### § 4

#### **Benutzung durch Schulen**

(1) Die Benutzung der Halle durch die Schulen bedarf im Rahmen des lernplanmäßigen Turn- und Sportbetriebs unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 3 Abs. 3 der Abstimmung zu Beginn eines jeden Schuljahres mit dem Hauptamt bzw. ggf. mit der zuständigen Ortschaftsverwaltung.

<u>HAUPTAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>3.18</b>
	<b>BENUTZUNGSORDNUNG für die Sport- und Kulturhallen der Stadt Östringen</b>	Seite 3

(3) Während des Schulsports hat immer eine aufsichtsführende Person anwesend zu sein.

## § 5

### Überlassung für Veranstaltungen

(1) Die mietweise Überlassung der Halle für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrags, der mindestens vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt -Hauptamt- bzw. ggf. bei der zuständigen Ortschaftsverwaltung gestellt werden muß.

Der Antrag soll genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Die mietweise Überlassung der Halle sowie deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Halle ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(2) Liegen für den selben Termin mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung i.d.R. die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Stadt behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, dringender Bauarbeiten, eines öffentlichen Notstandes oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

## § 6

### Besondere Pflichten des Veranstalters

<u>HAUPTAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>3.18</b>
	<b>BENUTZUNGSORDNUNG für die Sport- und Kulturhallen der Stadt Östringen</b>	Seite 4

(1) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Benutzer auf seine Kosten und auf seine Verantwortung hin zu veranlassen (Ausschankgenehmigung, Sperrzeitverkürzung usw).

Der Benutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich; darunter fallen auch die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

Der Benutzer trägt die Verantwortung für die Überwachung und Einhaltung der Sperrzeiten.

(2) Der Benutzer hat nach Bedarf auf seine Kosten einen Ordnungs-, Sanitäts- bzw. Feuersicherheitswachdienst einzurichten. Die Gestellung der Feuerwehr ist ggf. beim Bürgermeisteramt -Hauptamt- zu veranlassen.

(3) Der Benutzer hat für jede Benutzung der Halle einen Verantwortlichen und einen Vertreter zu bestellen und dem Hausmeister namentlich vor Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.

(4) Der Benutzer hat vor Beginn der Veranstaltung Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich sind und Mißstände sofort abzustellen haben. Aufsichtspersonen müssen während der ganzen Veranstaltung in den benutzten Räumen anwesend sein. Sie haben die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen.

Der Hausmeister darf nicht zu Ordnungsdiensten des Benutzers eingesetzt werden.

(5) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der Halle ist vom Benutzer selbst vorzunehmen. Dies kann nur nach den Anweisungen des Bürgermeisteramts bzw. des zuständigen Hausmeisters erfolgen. Wird das Aufstellen der Stühle und Tische in Ausnahmefällen vom Bürgermeisteramt organisiert, werden hierfür Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Benutzungsentgeltordnung erhoben.

<u>HAUPTAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>3.18</b>
	<b>BENUTZUNGSORDNUNG für die Sport- und Kulturhallen der Stadt Östringen</b>	Seite 5

(6) Nach Ende einer Veranstaltung ist der Benutzer verpflichtet, den Abbau der Einrichtungen und die Reinigung der benutzten Hallenteile und Gerätschaften umgehend durchzuführen.

Auf- und Abbau sowie Endreinigung erfolgen nach Anweisung des zuständigen Hausmeisters.

Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird diese von der Gemeinde zu Lasten und auf Kosten des Benutzers durchgeführt.

(7) Die Ausschmückung und Dekoration der Halle und der Nebenräume bedarf einer besonderen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind und den entsprechenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung zusammengestellten Hinweise zur Gewährleistung der Feuersicherheit bei Veranstaltungen sind zu beachten.

(8) Nach außen führende Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen und nicht zugestellt werden.

(9) Die Beschaffung von ggf. erforderlichen Eintrittskarten ist Sache des Benutzers.

## § 7

### Ordnungsvorschriften

(1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.

(2) In den Umkleideräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. des Spielbetriebes im notwendigen Rahmen benutzt werden.

<u>HAUPTAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>3.18</b>
	<b>BENUTZUNGSORDNUNG für die Sport- und Kulturhallen der Stadt Östringen</b>	Seite 6

(3) Der Innenraum der Halle darf bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

(4) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen Geräte zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen; dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, den Rahmen oder die Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Handhabung ist die aufsichtsführende Person. Diesbezüglichen Einzelanweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

(5) Die zugelassenen Sportvereine dürfen aus dem vorhandenen Sportgerätebestand nur Großgeräte wie Reck, Barren, Ringe, Kasten, Bänke, Matten, Hochsprungständer, Tore etc. verwenden. Die Entnahme von Sportkleingeräten wie z.B. Bälle, Seile, Stoppuhren etc. ist verboten.

(6) Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung, Klimatisierung und ggf. die Trennvorhänge dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Die Bedienung der Beleuchtung und ggf. der Trennvorhänge durch die Übungsleiter ist nach vorheriger fachkundiger Anweisung zulässig.

(7) Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der zuständige Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird, ist das Bürgermeisteramt zu benachrichtigen.

<u>HAUPTAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>3.18</b>
	<b>BENUTZUNGSORDNUNG für die Sport- und Kulturhallen der Stadt Östringen</b>	Seite 7

(8) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebs dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb der Halle eingenommen werden; insbesondere dürfen Flaschen, Trinkbecher, Dosen u.a. nicht in die Halle mitgebracht werden.

(9) Die Verwendung von Einweg-Geschirr und -Besteck in der Halle ist -außer während der Durchführung von Sportveranstaltungen- grundsätzlich nicht gestattet.

(10) Bei allen Veranstaltungen mit Ausnahme von gewerblichen Veranstaltungen ist das Rauchen in der Halle grundsätzlich verboten.

(11) Bei Veranstaltungen jeglicher Art hat der jeweilige verantwortliche Benutzer den anfallenden Müll getrennt nach Altstoffen (Wertstoffen) und verbleibendem Restmüll in den hierfür bei den Hallen zur Verfügung stehenden Müllgefäßen bereitzustellen. Getrennt hiervon sind pflanzliche Abfälle sowie Styropor und Verpackungs-Chips separat bereitzustellen. Sofern bei einzelnen Veranstaltungen zusätzlicher Bedarf an Müllgefäßen besteht, hat dies der Benutzer rechtzeitig vorher dem zuständigen Hausmeister mitzuteilen.

(12) Die abendliche Benutzung der Halle beim Übungs- und Sportbetrieb endet einschließlich dem Duschen und Ankleiden zu der vom Bürgermeisteramt allgemein festgesetzten Zeit.

(13) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

## § 8 Haftung

(1) Die Stadt überläßt dem Benutzer die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume,

<u>HAUPTAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>3.18</b>
	<b>BENUTZUNGSORDNUNG für die Sport- und Kulturhallen der Stadt Östringen</b>	Seite 8

Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden und diese sofort dem zuständigen Hausmeister melden.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Halle und deren Einrichtungsgegenständen zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem überlassenen Gegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden ist.

Der Benutzer haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die vom Benutzer demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf dessen Kosten behoben.

(3) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet außerdem auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

In allen Fällen eines eventuellen Rechtsstreits in Zusammenhang mit der Benutzung der Halle hat der Benutzer der Stadt durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

<u>HAUPTAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>3.18</b>
	<b>BENUTZUNGSORDNUNG für die Sport- und Kulturhallen der Stadt Östringen</b>	Seite 9

Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung verlangen, die der Benutzer für jeden Fall der Hallenbenutzung abzuschließen hat.

(4) Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen.

(5) Für sämtliche vom Benutzer oder von Dritten in dessen Auftrag eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung und Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer hat die Pflicht, von ihm oder von Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung mitgebrachte Gegenstände nach deren Ende unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

(6) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die auf die gesetzliche Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gestützt werden, freizuhalten. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

## § 9

### Verlust von Gegenständen, Fundsachen

(1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögensgegenständen der Benutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen.

Das gleiche gilt für Fundgegenstände und für die im Bereich der Halle abgestellten Fahrzeuge.

<u>HAUPTAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>3.18</b>
	<b>BENUTZUNGSORDNUNG für die Sport- und Kulturhallen der Stadt Östringen</b>	Seite 10

(2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt beim Bürgermeisteramt abliefern.

## § 10

### Kleiderabgabe

Die Kleiderabgabe wird bei den Veranstaltungen grundsätzlich vom Hausmeister betrieben. Eine andere Regelung bedarf der Zustimmung des Bürgermeisteramts. Die Stadt schließt jegliche Haftung für Beschädigung oder Verlust von abgegebenen Kleidungs- oder anderen Gegenständen aus.

## § 11

### Überwachung von Veranstaltungen

Den Beauftragten des Bürgermeisteramts und dem Hausmeister ist während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgelds Zutritt zur Halle zu gestatten.

## § 12

### Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluß von der Benutzung der Halle belegt.

## § 13

### Inkrafttreten

<u>HAUPTAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>3.18</b>
	<b>BENUTZUNGSORDNUNG für die Sport- und Kulturhallen der Stadt Östringen</b>	Seite 11

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.  
Bereits bestehende Benutzungsordnungen für einzelne städtische Hallen treten gleichzeitig außer Kraft.

Östringen, den 10.10.1991  
Bamberger, Bürgermeister

<u>HAUPTAMT</u>	<b>STADT ÖSTRINGEN</b>	<b>3.18</b>
	<b>BENUTZUNGSORDNUNG für die Sport- und Kulturhallen der Stadt Östringen</b>	Seite 12